

Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 10. Februar 2026

Titel	Stellungnahme kantonalen Waldentwicklungsplan Hombrechtikon
Beschluss-Nr.	29
Reg.-Nr.	11.03.0 Bewirtschaftung, Planung
Versand	17. Februar 2026

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage:

Der Waldentwicklungsplan Kanton Zürich (WEP) ist im Waldgesetz und in der Waldverordnung des Kantons Zürich verankert (KWaG § 12 sowie KWaV §§ 4, 5, 6). Der WEP ist das strategische Planungs- und Führungsinstrument des Kantons, um die Entwicklung der Wälder und die raumwirksamen Tätigkeiten innerhalb des gesamten Waldareals zu lenken und damit die Waldfunktionen nachhaltig zu erfüllen. Er erfasst und gewichtet die verschiedenen Ansprüche, legt die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest, zeigt Interessenkonflikte auf, setzt Prioritäten für den Vollzug und macht Aussagen über das weitere Vorgehen. Der WEP ist vergleichbar mit einem Richtplan für den Wald und ist als Planungsinstrument für alle Behörden von Kanton und Gemeinden verbindlich. Die Vorgaben des kantonalen Richtplanes sind im WEP berücksichtigt. Die ausgewiesenen Waldfunktionen und Themen fliessen wiederum in die kantonalen und die regionalen Richtpläne ein. Für Waldeigentümer werden die Inhalte des Waldentwicklungsplanes durch die Umsetzung der Vorgaben in den Ausführungsplänen (Betriebspläne, Verträge, Verfügungen, Beitragsbestimmungen) verbindlich (KWaG § 13). Da sich die natürlichen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren geändert haben, ist der bisherige Waldentwicklungsplan Kanton Zürich aus dem Jahr 2010 zu revidieren.

Vorprüfung WEP: Vernehmlassung im 1. Quartal 2025

In einem fachübergreifenden Projekt unter Leitung der Abteilung Wald erarbeiteten Fachleute aus verschiedenen kantonalen und kommunalen Bereichen die Themen für den künftigen Waldentwicklungsplan WEP 2025. Die Ergebnisse dieser Arbeit bildeten die Grundlage für den Entwurf des neuen WEP 2025, der im ersten Quartal dieses Jahres intern in Vernehmlassung ging.

Im Zuge dieser Vorprüfung konnten sich kantonale Fachstellen mit Berührungspunkten zum Wald, sämtliche Revierförster und -försterinnen des Kantons, der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, WaldZürich (Verband der Waldeigentümer) sowie der Verband Zürcher Forstpersonal zum WEP äussern. Die hohe Rücklaufquote von 76 Prozent und die insgesamt 1725 Rückmeldungen lassen auf ein grosses Interesse am Wald und am WEP schliessen. Auf Basis der ausgewerteten Rückmeldungen wurde der WEP überarbeitet und liegt zur Konsultation vor.

Was und warum wird im Wald geplant?

Neben der Holzproduktion und -nutzung (Nutzfunktion) wurden im Lauf der Zeit auch andere Waldfunktionen wichtig: Der Schutz vor Naturgefahren (Schutzfunktion), der Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Lebensraumfunktion) und der Wald als Ort der Erholung der Menschen (sozioökonomische Funktion).

Was ist neu im WEP 2025?

Der WEP wurde seit 2010 auch methodisch weiterentwickelt. Veränderungen im Umfeld des Waldes führen aber auch zu neuen Schwerpunkten. So gibt es Herausforderungen wie z.B. Klimawandel, Kohlenstoffbindung etc. Insbesondere gibt es folgende Anpassungen:

- Gliederung nach den Helsinki-Kriterien (internationales anerkanntes Set von Kriterien zur Beschreibung der Nachhaltigkeit von Wäldern)
- Überlagernde Darstellung der Waldfunktionen (Multifunktionalität des Waldes)
- Interessenabwägung gemäss konkretem Vorgehen bei konkurrierenden Interessen
- Erholung im Wald mit konkretem Verfahren

Gesetzliche Grundlagen

Der Waldentwicklungsplan Kanton Zürich (WEP) ist im Waldgesetz und in der Waldverordnung des Kantons Zürich verankert (KWaG § 12 sowie KWaV §§ 4, 5, 6).

Der Gemeinderat hat darüber zu befinden.

Erwägungen:

Konsultation und E-Mitwirkung

Gestützt auf KWaG § 12 erfolgt aktuell eine breite Konsultation der Gemeinden, Waldeigentümerschaften, der Planungsverbände und ausgewählter Interessensvertretungen zum neuen WEP. Die Gemeinde Hombrechtikon ist aufgefordert, bis am 28. Februar 2026 dazu Stellung zu nehmen. Die Prüfung des WEP, der Austausch mit dem Förster und der Einbezug der Stellungnahme des Verbandes der Gemeindepräsidien haben ergeben, dass die vorgeschlagenen Anpassungen in die richtige Richtung zielen. Der Gemeinderat begrüsst, dass der Kanton mit dem Waldentwicklungsplan WEP den Wald und seine Funktionen in die erwünschte Richtung lenkt. Der WEP benötigt aber noch weitere Konkretisierungen. Die Stellungnahme der Gemeinde Hombrechtikon lehnt sich stark der Stellungnahme des Verbandes der Gemeindepräsidien und derjenigen des beauftragten Revierförsters Stephan Schmid an und nimmt die wichtigsten Punkte daraus auf.

Es ist zu bemerken, dass die Gemeinden des Forstreviers Pfannenstil Süd (Meilen, Stäfa, Männedorf, Oetwil am See, Uetikon am See) den Waldentwicklungsplan gutheissen und auf Anträge verzichten.


Öffentliche Auflage und Festsetzung im Jahr 2026

Im Anschluss an die vorliegende Konsultation wird das WEP-Exemplar für die gesetzlich vorgesehene öffentliche Auflage ausgearbeitet. Voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 soll der Waldentwicklungsplan Kanton Zürich durch den Regierungsrat festgesetzt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Zum Entwurf des vorliegenden Waldentwicklungsplan 2025 wird die Stellungnahme gemäss Beilage abgegeben. Der Entwurf der Stellungnahme der Gemeinde Hombrechtikon und das Mail von Revierförster Stephan Schmid bilden Protokollbestandteil.
2. Die Bereichsleitung Planung+Umwelt wird beauftragt, die Vernehmlassung zu übermitteln (per E-Formular).
3. Protokollauszug an:
 - Revierförster Stephan Schmid (per Mail an befoersterungen@ammann-ing.ch)
 - Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Planung (Pixas)
 - Seraina Steinlin, BL Planung+Umwelt (Pixas)

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt
Gemeindepräsident



Arbnora Tafa
Gemeindeschreiberin